

TE Lvwg Erkenntnis 2014/7/4 VGW-151/082/11434/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2014

Entscheidungsdatum

04.07.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

NAG §2 Abs1 Z9

NAG §2 Abs1 Z10

NAG §11

NAG §21

NAG §21a

NAG §46 Abs1 Z2

NAG §81 Abs26

NAG-DV §1

NAG-DV §9b Abs2

ASVG §292

ASVG §293

1. NAG § 2 heute
2. NAG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. NAG § 2 gültig von 07.08.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
4. NAG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. NAG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
7. NAG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. NAG § 2 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
14. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

16. NAG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
18. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 2 heute
2. NAG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. NAG § 2 gültig von 07.08.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
4. NAG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. NAG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
7. NAG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. NAG § 2 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
14. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
16. NAG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
18. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 11 heute
2. NAG § 11 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. NAG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
6. NAG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. NAG § 11 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. NAG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
12. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 11 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 21 heute
2. NAG § 21 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 21 gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
4. NAG § 21 gültig von 21.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2022
5. NAG § 21 gültig von 01.10.2022 bis 20.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
6. NAG § 21 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
7. NAG § 21 gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
8. NAG § 21 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
9. NAG § 21 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. NAG § 21 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. NAG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
12. NAG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
14. NAG § 21 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

15. NAG § 21 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
16. NAG § 21 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 21 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 21a heute
2. NAG § 21a gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 21a gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
4. NAG § 21a gültig von 01.09.2018 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. NAG § 21a gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. NAG § 21a gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 21a gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 21a gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. NAG § 21a gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 21a gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

1. NAG § 46 heute
2. NAG § 46 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 46 gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
4. NAG § 46 gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
5. NAG § 46 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
6. NAG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
7. NAG § 46 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 46 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. NAG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
12. NAG § 46 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
13. NAG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 81 heute
2. NAG § 81 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 81 gültig von 24.12.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
4. NAG § 81 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. NAG § 81 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 81 gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 81 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
12. NAG § 81 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. NAG § 81 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 81 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. NAG § 81 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
16. NAG § 81 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. NAG-DV § 1 heute
2. NAG-DV § 1 gültig ab 28.02.2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 40/2020
3. NAG-DV § 1 gültig von 01.07.2011 bis 27.02.2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 201/2011
4. NAG-DV § 1 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 498/2009
5. NAG-DV § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. NAG-DV § 9b heute
2. NAG-DV § 9b gültig ab 01.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 231/2017
3. NAG-DV § 9b gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 201/2011

1. ASVG § 292 heute
2. ASVG § 292 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 292 gültig von 01.01.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2024
4. ASVG § 292 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2022
5. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
6. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2019
7. ASVG § 292 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
8. ASVG § 292 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
9. ASVG § 292 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
10. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
11. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
12. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
13. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
14. ASVG § 292 gültig von 01.01.2015 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
15. ASVG § 292 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
16. ASVG § 292 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
17. ASVG § 292 gültig von 01.01.2013 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
18. ASVG § 292 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
19. ASVG § 292 gültig von 01.06.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
20. ASVG § 292 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
21. ASVG § 292 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
22. ASVG § 292 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
23. ASVG § 292 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
24. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
25. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
26. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
27. ASVG § 292 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
28. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
29. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
31. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
32. ASVG § 292 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
33. ASVG § 292 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
34. ASVG § 292 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
35. ASVG § 292 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
36. ASVG § 292 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
37. ASVG § 292 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 292 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
39. ASVG § 292 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
40. ASVG § 292 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
41. ASVG § 292 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
42. ASVG § 292 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
43. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
45. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
46. ASVG § 292 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
47. ASVG § 292 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
48. ASVG § 292 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
49. ASVG § 292 gültig von 25.08.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
50. ASVG § 292 gültig von 01.01.1998 bis 24.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
51. ASVG § 292 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Anmerkung

VwGH 16.12.2014, Ro 2014/23/0039

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Berufung vom 15.10.2013 (nunmehr Beschwerde) des Dragan S., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, MA 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt, vom 7.10.2013, Zl. MA35-9/2990925-01, mit dem der Antrag vom 6.8.2013 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46/1/2)" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit Abs. 5 NAG abgewiesen wurde, zu Recht erkannt: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Berufung vom 15.10.2013 (nunmehr Beschwerde) des Dragan S., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, MA 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt, vom 7.10.2013, Zl. MA35-9/2990925-01, mit dem der Antrag vom 6.8.2013 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Rot-Weiß-Rot –

Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,)" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG abgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 87/2012) wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel nach dem NAG für den Zweck "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für zwölf Monate erteilt. Die belangte Behörde hat den hiermit erteilten Aufenthaltstitel in Form einer Karte gemäß § 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005 (in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2009), an den Beschwerdeführer im Inland auszufolgen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG (in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,) wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel nach dem NAG für den Zweck "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für zwölf Monate erteilt. Die belangte Behörde hat den hiermit erteilten Aufenthaltstitel in Form einer Karte gemäß Paragraph eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 451 aus 2005, (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 498 aus 2009,), an den Beschwerdeführer im Inland auszufolgen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Gang des Verfahrens: römisch eins. Gang des Verfahrens:

Der am ...1987 geborene Beschwerdeführer mit serbischer Staatsangehörigkeit stellte am 6.8.2013 persönlich bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG für die beabsichtige Familiengemeinschaft mit seiner am ...1989 geborenen, in Österreich dauerhaft niedergelassenen Ehefrau Marija S., ebenfalls eine serbische Staatsangehörige. Dem Erstantrag legte der Beschwerdeführer Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen bei, die er später entsprechend der bei persönlicher Antragstellung ausgefolgten Einreichbestätigung ergänzte. Der am ...1987 geborene Beschwerdeführer mit serbischer Staatsangehörigkeit stellte am 6.8.2013 persönlich bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG für die beabsichtige Familiengemeinschaft mit seiner am ...1989 geborenen, in Österreich dauerhaft niedergelassenen Ehefrau Marija S., ebenfalls eine serbische Staatsangehörige. Dem Erstantrag legte der Beschwerdeführer Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen bei, die er später entsprechend der bei persönlicher Antragstellung ausgefolgten Einreichbestätigung ergänzte.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit Abs. 5 NAG ab, weil sein Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers über ein monatliches Nettoeinkommen verfüge, das unter dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG liege. Der Beschwerdeführer habe einen arbeitsrechtlichen Vorvertrag einer näher genannten Firma vorgelegt, wonach er ab Erhalt eines Aufenthaltstitels als Koch mit einem näher genannten Bruttogehalt eingestellt werde. Nach Rücksprache mit der Wiener Gebietskrankenkasse sei jedoch festgestellt worden, dass die genannte Firma bereits am 20.2.2008 aus dem Firmenbuch gelöscht worden sei und nicht mehr existiere. Das in Aussicht gestellte Einkommen habe somit nicht bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden können. Ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK sei zu bejahen, überwiege aber nicht das öffentliche Interesse an der Sicherung des Lebensunterhalts als wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG ab, weil sein Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers über ein monatliches Nettoeinkommen verfüge, das unter dem Richtsatz gemäß Paragraph 293, ASVG liege. Der Beschwerdeführer habe einen arbeitsrechtlichen Vorvertrag einer näher genannten Firma vorgelegt, wonach er ab Erhalt eines Aufenthaltstitels als Koch mit einem näher genannten Bruttogehalt eingestellt werde. Nach Rücksprache mit der Wiener

Gebietskrankenkasse sei jedoch festgestellt worden, dass die genannte Firma bereits am 20.2.2008 aus dem Firmenbuch gelöscht worden sei und nicht mehr existiere. Das in Aussicht gestellte Einkommen habe somit nicht bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden können. Ein Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK sei zu bejahen, überwiege aber nicht das öffentliche Interesse an der Sicherung des Lebensunterhalts als wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen, nunmehr als Beschwerde zu wertenden Berufung richtete sich der Beschwerdeführer gegen den Abweisungsgrund des nicht ausreichend sichergestellten Lebensunterhalts und brachte unter diesem Aspekt mit näherer Begründung vor, die Einkünfte aus der ihm in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit als Koch seien bei der Berechnung des Haushaltseinkommens einzubeziehen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ablauf des 31.12.2013 übermittelte die Bundesministerin für Inneres die Verwaltungsakten an das Verwaltungsgericht Wien zur Fortsetzung des bei ihr anhängigen Berufungsverfahrens als Beschwerdeverfahren, die hier am 6.2.2014 einlangten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat einen aktuellen Versicherungsdatenauszug zur zusammenführenden Ehefrau des Beschwerdeführers zum Stichtag 7.2.2014, zurückreichend bis 1.1.2009 erstellt, Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister zum Beschwerdeführer und seiner Ehefrau abgefragt (zum selben Stichtag) sowie über Aufforderung an die belangte Behörde aktuelle Auszüge aus den relevanten Datenbanken des Bundesministeriums für Inneres zum Beschwerdeführer eingeholt (Stichtag 22.4.2014). Mit polizeilicher Auskunft, eingegangen beim Verwaltungsgericht Wien am 28.4.2014, wurde die gerichtliche Anfrage zu verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen beantwortet.

Mit Fax vom 10.4.2014 erstattete der Beschwerdeführer ein weiteres Vorbringen, dem er weitere Kopien von Urkunden beilegte, insbesondere zum Nachweis des aktuellen Einkommens seiner Ehefrau, über einen von ihr abgeschlossenen Bausparvertrag mit Ausweis des Guthaben per 31.12.2013 bei einer österreichischen Bausparkasse, einen unter aufschiebender Bedingung abgeschlossenen arbeitsrechtlichen Vorvertrag für seine Tätigkeit als Koch vom 4.4.2014 (samt Firmenbuchauszug mit Stichtag 9.4.2014 zur Dienstgeberin, einer ein Gastronomieunternehmen betreibenden GmbH mit Sitz in Wien) sowie Kopien einiger Seiten seines am 30.1.2013 ausgestellten Reisepasses.

Über Aufforderung des Verwaltungsgerichts Wien gab der Beschwerdeführer mit Bekanntgabe per Fax vom 13.5.2014 eine Erklärung zu seinem Aufenthalt im Schengenraum (Ein- und Ausreisen in tabellarischer Form) und zu seiner zuletzt erfolgten Ausreise aus Österreich am 22.4.2014 ab, die er mit entsprechenden Kopien aus seinem Reisepass belegte.

Mit Schreiben vom 14.5.2014 leitete das Verwaltungsgericht Wien die oben per Fax eingereichten Eingaben samt Beilagen an die belangte Behörde weiter und räumte ihr die Möglichkeit ein, binnen einer Woche dazu Stellung zu nehmen. Laut Zustellnachweis langte die Sendung am 21.5.2014 bei der belangten Behörde ein, die sich dazu nicht äußerte. Den derzeitigen (genauen) Aufenthaltstitel der Ehefrau des Beschwerdeführers teilte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht Wien auf telefonische Anfrage am 26.6.2014 mit. Schließlich übermittelte der Beschwerdeführer am 30.6.2014 per Fax die (unter anderem) zwischen ihm und dem Vater seiner Ehefrau als Wohnungseigentümer abgeschlossene Wohnrechtsvereinbarung vom 27.6.2014.

II. Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen anrömisch zwei. Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Beschwerdeführer serbischer Staatsangehörigkeit heiratete am 20.7.2013 in Serbien seine nunmehrige Ehefrau Marija S. (ehemals R.), ebenfalls eine serbische Staatsangehörige. Die Ehe ist nicht geschieden. Anhaltspunkte für eine Aufenthaltsehe sind nicht hervorgekommen.

Zweieinhalb Wochen nach der Eheschließung, am 6.8.2013, stellte der Beschwerdeführer im Inland bei der belangten Behörde persönlich einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für die (quotenpflichtige) Familienzusammenführung mit seiner in Österreich niedergelassenen Ehefrau gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG. Seine Ehefrau verfügt seit 7.4.2014 über einen unbefristeten Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" (mit Gültigkeit der den Aufenthaltstitel dokumentierenden Karte vom 25.3.2014 bis 25.3.2019) und der Kartenummer A2....Zweieinhalb Wochen nach der Eheschließung, am 6.8.2013, stellte der Beschwerdeführer im Inland bei der belangten Behörde persönlich einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für die (quotenpflichtige) Familienzusammenführung mit seiner in Österreich niedergelassenen Ehefrau

gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG. Seine Ehefrau verfügt seit 7.4.2014 über einen unbefristeten Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" (mit Gültigkeit der den Aufenthaltstitel dokumentierenden Karte vom 25.3.2014 bis 25.3.2019) und der Kartennummer A2....

Der Beschwerdeführer befand sich zuletzt wiederholt ab dem 22.5.2012 in Österreich, davor lag sein letzter feststellbarer Aufenthalt im Bundesgebiet mehr als eineinhalb Jahre zurück. Ab dem 22.5.2012 bis zur Antragstellung am 6.8.2013 und danach stellen sich die Zeiträume und die Anzahl der im Schengengebiet zugebrachten Tage (in Österreich und einmal im Dezember 2012 bei einem Verwandtenbesuch kurzfristig in Ungarn) wie folgt dar: (a) vom 22.5.2012 bis 30.6.2012 insgesamt 40 Tage, vom 5.8.2012 bis 14.9.2012 insgesamt 41 Tage und vom 25.9.2012 bis 1.10.2012 insgesamt 7 Tage; (b) vom 13.12.2012 bis 14.12.2012 insgesamt 2 Tage und vom 18.2.2013 bis 16.5.2013 insgesamt 88 Tage; (c) vom 28.7.2013 bis 21.10.2013 insgesamt 86 Tage und schließlich (d) vom 26.01.2014 bis 22.04.2014 insgesamt 87 Tage. Die Zeiträume der unter lit. a bis lit. d des Vorsatzes zusammengefassten Blöcke stellen jeweils Zeitfenster von 180 Tagen (dh immer jeweils weniger als sechs Monate) beginnend ab dem 22.5.2012 dar, wobei die Gesamtaufenthaltsdauer zu lit. a 88 Tage, zu lit. b 90 Tage, zu lit. c 86 Tage und zu lit. d 87 Tage innerhalb der jeweils verfügbaren 180 Tage beträgt (der Einreisetag zählt als erster Tag und der Ausreisetag wiederum als ein Tag, was bei Einreise und Ausreise unmittelbar am Folgetag einen zweitägigen Aufenthalt ergibt). Am 22.4.2014 ist der Beschwerdeführer aus Österreich ausgereist. Derzeit hält er sich nicht im Bundesgebiet auf. Der Beschwerdeführer befand sich zuletzt wiederholt ab dem 22.5.2012 in Österreich, davor lag sein letzter feststellbarer Aufenthalt im Bundesgebiet mehr als eineinhalb Jahre zurück. Ab dem 22.5.2012 bis zur Antragstellung am 6.8.2013 und danach stellen sich die Zeiträume und die Anzahl der im Schengengebiet zugebrachten Tage (in Österreich und einmal im Dezember 2012 bei einem Verwandtenbesuch kurzfristig in Ungarn) wie folgt dar: (a) vom 22.5.2012 bis 30.6.2012 insgesamt 40 Tage, vom 5.8.2012 bis 14.9.2012 insgesamt 41 Tage und vom 25.9.2012 bis 1.10.2012 insgesamt 7 Tage; (b) vom 13.12.2012 bis 14.12.2012 insgesamt 2 Tage und vom 18.2.2013 bis 16.5.2013 insgesamt 88 Tage; (c) vom 28.7.2013 bis 21.10.2013 insgesamt 86 Tage und schließlich (d) vom 26.01.2014 bis 22.04.2014 insgesamt 87 Tage. Die Zeiträume der unter Litera a bis Litera d, des Vorsatzes zusammengefassten Blöcke stellen jeweils Zeitfenster von 180 Tagen (dh immer jeweils weniger als sechs Monate) beginnend ab dem 22.5.2012 dar, wobei die Gesamtaufenthaltsdauer zu Litera a, 88 Tage, zu Litera b, 90 Tage, zu Litera c, 86 Tage und zu Litera d, 87 Tage innerhalb der jeweils verfügbaren 180 Tage beträgt (der Einreisetag zählt als erster Tag und der Ausreisetag wiederum als ein Tag, was bei Einreise und Ausreise unmittelbar am Folgetag einen zweitägigen Aufenthalt ergibt). Am 22.4.2014 ist der Beschwerdeführer aus Österreich ausgereist. Derzeit hält er sich nicht im Bundesgebiet auf.

Aufenthaltsschädliche ausländische oder inländische fremdenpolizeiliche Maßnahmen, Anordnungen, Bescheide oder dahingehende anhängige Verfahren gegen den Beschwerdeführer liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer ist weder in Serbien noch in Österreich vorbestraft. Es liegen keine Vormerkungen oder Hinweise auf laufende, noch nicht abgeschlossene nationale gerichtliche Strafverfahren oder Verwaltungsstrafverfahren vor.

Zum Nachweis von Deutschkenntnissen hat der Beschwerdeführer das "Zeugnis für Deutsch" vom 5.11.2012 und vom 6.11.2012 der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH in Kopie vorgelegt, das durch ihren "Direktor" P. unterschrieben ist und in dem bestätigt wird, dass der Beschwerdeführer die "Stufe A1(1), Grundstufe 1" im August 2012 und die "Stufe A1(2), Grundstufe 1" im Oktober 2012 mit näher angeführten, durchwegs positiven Noten abgeschlossen hat. Nach der erläuternden Legende dieser Zeugnisse bezieht sich die Stufe A1 – zusammengesetzt aus A1(1) und A1(2) – auf den Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH ist ein vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierter Kursträger für Deutsch-Integrationskurse gemäß § 1 Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V, BGBl. II Nr. 449/2005. Zum Nachweis von Deutschkenntnissen hat der Beschwerdeführer das "Zeugnis für Deutsch" vom 5.11.2012 und vom 6.11.2012 der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH in Kopie vorgelegt, das durch ihren "Direktor" P. unterschrieben ist und in dem bestätigt wird, dass der Beschwerdeführer die "Stufe A1(1), Grundstufe 1" im August 2012 und die "Stufe A1(2), Grundstufe 1" im Oktober 2012 mit näher angeführten, durchwegs positiven Noten abgeschlossen hat. Nach der erläuternden Legende dieser Zeugnisse bezieht sich die Stufe A1 – zusammengesetzt aus A1(1) und A1(2) – auf den Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH ist ein vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierter Kursträger für Deutsch-Integrationskurse gemäß Paragraph eins, Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 449 aus 2005,.

Den gemeinsamen Lebensunterhalt in Österreich bestreitet einerseits die Ehefrau des Beschwerdeführers aus ihrer

aktiven Erwerbstätigkeit als Angestellte bei der B. GmbH. Sie ist dort seit mehr als fünf Jahren beschäftigt. In den Monaten Oktober 2013 hat sie netto 930 Euro, im November 2013 netto 1.880 Euro, im Dezember 2013 netto 1.160 Euro und im Jänner 2014 netto 960 Euro verdient. Als Bruttogehalt für das Jahr 2013 weisen die Lohnzettel für die genannten Monate einen Monatsbetrag von 1.097 Euro, für Jänner 2014 einen Betrag von 1.129 Euro aus (ohne Sonderzahlungen und sonstiger Zuschläge). Unter Einrechnung von Sonderzahlungen verdient sie daher 1.100 Euro netto monatlich (zwölfmal pro Jahr). Darüber hinaus verfügt sie über ein Sparguthaben von 3.925 Euro zum 1.1.2014 aus einem Bausparvertrag, dem laufende Einzahlungen (per Einzugsermächtigung von ihrem Konto als Mittelherkunft) von 100 Euro pro Monat gegenüberstehen.

Der Beschwerdeführer hat eine Einstellungszusage auf Grundlage eines arbeitsrechtlichen Vorvertrags vom 4.4.2014 vorgelegt, in der ihm unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung eines die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erlaubenden Aufenthaltstitels eine Anstellung als Koch bei der R. Gesellschaft m.b.H. bis 31.7.2014 vertraglich unwiderruflich zugesagt wird. Dienstbeginn ist der auf die Erteilung eines die Beschäftigung deckenden Aufenthaltstitels folgende Werktag. Das zugesagte Dienstverhältnis ist unbefristet und unterliegt den gesetzlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen über Kündigung und Entlassung. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Der monatliche Lohn beträgt 1.320 Euro brutto (etwa 1.100 Euro netto), zahlbar vierzehnmal pro Jahr. Umgerechnet auf zwölfmalige Auszahlung ergibt das etwa 1.250 Euro netto pro Monat.

Neben der erwähnten regelmäßigen Aufwendung der Ehefrau zur Einzahlung der monatlichen Rate auf den Bausparvertrag (durch Bankeinzug) haben weder der Beschwerdeführer noch seine Ehefrau Schulden, regelmäßig zu bedienende Kreditverbindlichkeiten oder Unterhaltspflichten.

Der Beschwerdeführer ist, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bei seiner Ehefrau in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert. Im Fall der Aufnahme der (vor)vertraglich vereinbarten Erwerbstätigkeit ist er selbst gesetzlich krankenversichert, wobei (die gesetzliche Verpflichtung) vorvertraglich festgehalten ist, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung durch die Dienstgeberin am Tag des tatsächlichen Arbeitsbeginns erfolgt.

Der Beschwerdeführer als Unterkunftnehmer und der Vater seiner Ehefrau als Unterkunftgeber haben eine Wohnrechtsvereinbarung vom 27.6.2014 abgeschlossen, nach der dem Beschwerdeführer ein Wohnrecht in der Eigentumswohnung des Vaters der Ehefrau des Beschwerdeführers beginnend mit dem 27.6.2014 bis zum 20.12.2016 eingeräumt wird. Eigentümer der zur Verfügung gestellten Wohnräume dieser Wohnung ist der Vater der Ehefrau des Beschwerdeführers. Die Wohnung hat eine Größe von etwas mehr als 70m² und verfügt über drei Wohnräume. Die Mitbenutzung der Unterkunft erfolgt unentgeltlich. Die Wohnung befindet sich in der N.-straße in Wien. In der Wohnung wohnen derzeit die Eltern der Ehefrau des Beschwerdeführers, ihre beiden Brüder (geboren am ...1992 und ...2000, dh im Alter von 22 und 14 Jahren) und die Ehefrau des Beschwerdeführers.

Ein Quotenplatz für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels steht zur Verfügung.

III. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beweiswürdigung von folgenden Erwägungen leiten lassen:römisch drei. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beweiswürdigung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf die vom Beschwerdeführer im Verfahren vorgelegten und ergänzten Unterlagen und Urkunden sowie auf die eigenen Ermittlungen des Verwaltungsgerichts Wien.

Die Feststellungen zur Eheschließung ergeben sich aus dem vorgelegten "Auszug aus dem Heiratsbuch" der Republik Serbien, das für den "Matrikelsprengel ..." geführt wird. Die Eheschließung erfolgte zwischen Eheleuten gleicher Generation und Nationalität. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat seinen Nachnamen angenommen. Der Beschwerdeführer hielt sich in den letzten beiden Jahren von Mai 2012 bis April 2014 – unter weitestgehender Ausschöpfung der Zeiträume für den erlaubten visumsfreien Aufenthalt – in Österreich auf und war an der Adresse der Eigentumswohnung des Vaters seiner jetzigen Ehefrau gemeldet. Auch derzeit ist das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt der Familie seiner Ehefrau geplant. Bei dieser Sachlage konnte eine Aufenthaltsehe mangels gegenteiliger Anhaltspunkte verneint werden.

Den konkreten, zuletzt gültigen Aufenthaltstitel der Ehefrau des Beschwerdeführers hat das Verwaltungsgericht Wien durch telefonische Rückfrage bei der belangten Behörde am 26.6.2014 erhoben. Im Verwaltungsakt war lediglich ein

am 19.11.1998 ausgestellter Aufenthaltstitel in Vignettenform ersichtlich (Art des Titels: "Niederlassungsbewilligung", Anmerkung: "Familiengemeinschaft", gültig bis: "unbefristet", ausgestellt vom Amt der Wiener Landesregierung zur Zl. MBA62-9/...). Diese Vignette war (offenbar) in einem früheren Reisepass der Ehefrau des Beschwerdeführers eingeklebt und lag in Kopie im Verwaltungsakt auf. Die aufgrund dieser Information erlangten weiterführenden Angaben der belangten Behörde konnten daher dem Verfahren ohne Bedenken zu Grunde gelegt werden.

Der festgestellte Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich gründet sich auf das übereinstimmende Vorbringen des Beschwerdeführers bei erstmaliger Antragstellung ("Schriftliche Auflistung aller Ein- und Ausreisen" mit Eingangsstempel der belangten Behörde vom 13.8.2013) und der Erklärung des Beschwerdeführers zuletzt in seiner Eingabe vom 10.4.2014. Die Daten konnten, soweit verfügbar, mit den Ein- und Ausreisestempeln im (zuletzt am 30.1.2013 ausgestellten) Reisepass des Beschwerdeführers verglichen und insoweit jeweils als richtig bestätigt werden. Sie stimmen auch mit den Meldungen im Zentralen Melderegister überein, sodass sie in Gesamtbetrachtung als hinreichend erwiesen den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten. Vor dem 22.5.2012 ist eine Meldung des Beschwerdeführers im Zentralen Melderegister vom 10.6.2010 bis zum 21.9.2010 in Wien ersichtlich. Dass sich der Beschwerdeführer nach dem 21.9.2010 und vor dem 22.5.2012 in Österreich aufgehalten hat, konnte nicht festgestellt werden. Daher gehen die Sachverhaltsfeststellungen vom 22.5.2012 als maßgeblichen Zeitpunkt der (rechtlich für das Verfahren relevanten) ersten Einreise aus. Die Ausreise am 22.4.2014 hat der Beschwerdeführer mit Fax vom 9.5.2014 bekanntgegeben und durch eine Kopie der Reisepasseite mit dem Ausreisestempel unzweifelhaft belegt.

Die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers in Serbien ergibt sich aus der (im Original vorgelegten und beglaubigt ins Deutsche übersetzten) "Bescheinigung" der Republik Serbien, Ministerium für innere Angelegenheiten, Polizeidirektion, Polizeiverwaltung in N., vom 29.5.2013, in der bestätigt wird, dass der Beschwerdeführer "nach den Angaben aus Sicht der Strafevidenz dieser Polizeiverwaltung NICHT VORBESTRAFT" ist. Aus dem Auszug aus dem österreichischen Strafregister und dem Wiener Verwaltungsstrafenregister jeweils zum 22.4.2014 sowie des beim Verwaltungsgericht Wien am 28.4.2014 eingegangenen Auszug aus der verwaltungsstrafrechtlichen Evidenz der Landespolizeidirektion Wien sind für Österreich keine strafrechtlichen Vorstrafen oder frühere Verwaltungsstrafen ersichtlich.

Die Feststellung zu den Sprachkenntnissen des Beschwerdeführers gründet sich auf das jeweils in Kopie vorgelegte "Zeugnis für Deutsch" vom 5.11.2012 und vom 6.11.2012 der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH. Ihr organschaftlicher Vertreter R. P. ist laut Firmenbuchauszug vom 1.7.2014 seit dem Jahr 2005 selbständig vertretungsbefugt. An der Echtheit und Richtigkeit dieser Zeugnisse bestehen – nach ihrem äußeren Erscheinungsbild – keine Bedenken. Die Zertifizierung der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH gemäß § 1 IV-V konnte der Internetseite des Österreichischen Integrationsfonds entnommen werden (eingesehen vom Verwaltungsgericht Wien am 30.6.2014), die unter einem Link ("Integrationsvereinbarung", "Kursinstitute in Österreich" im weitergeleiteten Bereich unter dem Titel "Mein Sprachportal") den Zugriff auf eine Datenbank mit allen zertifizierten Kursinstituten in Österreich ermöglicht, darunter auch die „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH. Die Feststellung zu den Sprachkenntnissen des Beschwerdeführers gründet sich auf das jeweils in Kopie vorgelegte "Zeugnis für Deutsch" vom 5.11.2012 und vom 6.11.2012 der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH. Ihr organschaftlicher Vertreter R. P. ist laut Firmenbuchauszug vom 1.7.2014 seit dem Jahr 2005 selbständig vertretungsbefugt. An der Echtheit und Richtigkeit dieser Zeugnisse bestehen – nach ihrem äußeren Erscheinungsbild – keine Bedenken. Die Zertifizierung der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH gemäß Paragraph eins, IV-V konnte der Internetseite des Österreichischen Integrationsfonds entnommen werden (eingesehen vom Verwaltungsgericht Wien am 30.6.2014), die unter einem Link ("Integrationsvereinbarung", "Kursinstitute in Österreich" im weitergeleiteten Bereich unter dem Titel "Mein Sprachportal") den Zugriff auf eine Datenbank mit allen zertifizierten Kursinstituten in Österreich ermöglicht, darunter auch die „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehefrau des Beschwerdeführers beruhen auf die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegte "Lohn-/Gehaltsabrechnung" ihrer Dienstgeberin jeweils für Oktober 2013 bis Jänner 2014. Das Bestehen des Dienstverhältnisses ist durch den vom Verwaltungsgericht Wien eingeholten Versicherungsdatenauszug zum Stichtag 7.2.2014 erwiesen. Ihr Sparguthaben ergibt sich unzweifelhaft aus der – im Aussehen und Inhalt unbedenklichen – Kopie eines Kontoauszugs betreffend ihren Bausparvertrag bei der Bausparkasse ... mit einem Saldovortrag zum 1.1.2013 von 2.685 Euro, monatliche Einzahlungen per Einzugsermächtigung von 100 Euro und einem Guthaben per 31.12.2013 von 3.925 Euro. Die Einstellungszusage hat

der Beschwerdeführer über den arbeitsrechtlichen Vorvertrag vom 4.4.2014 belegt. Das Vertragsdokument ist vom Beschwerdeführer und der Dienstgeberin "R. Gesellschaft m.b.H." firmengemäß unterzeichnet. Die Dienstgeberin ist laut aktuellem Firmenbuchauszug seit 31.3.1960 protokolliert und hat ihre Jahresabschlüsse (zuletzt zum 31.12.2012, eingereicht am 22.8.2013) regelmäßig zum Firmenbuch eingereicht. In der Insolvenzdatei der vom Bundesministerium für Justiz geführten Ediktsdatei ist zum Stichtag 26.6.2014 kein Insolvenzverfahren über die Dienstgeberin ersichtlich. An der Seriosität und Gültigkeit der dort (befristet) abgegebenen Einstellungszusage bestehen daher keine Bedenken.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat das Fehlen von Krediten mit der im Akt einliegenden "Auskunft aus der KSV1870-Privatinformation" vom 7.8.2013 belegt, die keine Eintragungen über (Waren-)Kredite enthält. In der Eingabe vom 10.4.2014 wurde neuerlich darauf hingewiesen, dass sie weder Kreditverbindlichkeiten noch sonstige Unterhaltspflichten zu bedienen habe. Dieses Vorbringen war glaubhaft, zumal auch der von ihr abgeschlossene Bausparvertrag mit einer monatlichen Einzahlungsrate von 100 Euro das Fehlen von – grundsätzlich vorrangig zurückzuzahlenden – Schulden zumindest indiziert.

Aus dem in Kopie auszugsweise vorgelegten, beglaubigt unterschriebenen Kaufvertrag und dem vom Verwaltungsgericht Wien am 4.7.2014 erstellten zugehörigen Grundbuchsatz (Eigentümerverzeichnis) ergibt sich, dass die Wohnung im Eigentum des Schwiegervaters des Beschwerdeführers steht.

Die Mitversicherung des Beschwerdeführers bei seiner Ehefrau in der gesetzlichen Krankenversicherung konnte durch das Schreiben der Wiener Gebietskrankenkasse vom 31.7.2013 zu der dort genannten Versicherungsnummer – unter der Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts des Beschwerdeführers im Inland – als erwiesen angenommen werden.

IV. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen: römisch vier. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Rechtlicher Rahmen

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 81 Abs. 26 NAG sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 bei der Bundesministerin für Inneres anhängigen Berufungsverfahren nach dem NAG ab 1.1.2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 bei der Bundesministerin für Inneres anhängigen Berufungsverfahren nach dem NAG ab 1.1.2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

§ 11 des mit dem Titel "Allgemeine Voraussetzungen" überschriebenen 4. Hauptstücks des 1. Teils, § 21 und § 21a NAG in der hier anzuwendenden Fassung vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 87/2012 jeweils samt Überschrift lauten auszugsweise (wobei § 11 Abs. 5 NAG in der Fassung des BGBl. I Nr. 111/2010 anzuwenden ist und die übrigen untenstehend wiedergegebenen Bestimmungen zuletzt – überwiegend – durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz – FrÄG 2011, BGBl. I Nr. 38/2011, mit Inkrafttreten ab dem 1.7.2011 novelliert wurden) Paragraph 11, des mit dem Titel "Allgemeine Voraussetzungen" überschriebenen 4. Hauptstücks des 1. Teils, Paragraph 21 und Paragraph 21 a, NAG in der hier anzuwendenden Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, jeweils samt Überschrift lauten auszugsweise (wobei Paragraph 11, Absatz 5, NAG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, anzuwenden ist und die übrigen untenstehend wiedergegebenen Bestimmungen zuletzt – überwiegend – durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz – FrÄG 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011,, mit Inkrafttreten ab dem 1.7.2011 novelliert wurden):

"Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen wurde oder ein aufrechtes Rückkehrverbot gemäß § 54 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 63 oder 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Ausweisung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Ausweisung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß Paragraph 21, Absatz eins, eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, Absatz eins, oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit Paragraph 21, Absatz 6, vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerspricht;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (Paragraph 24,) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, rechtzeitig erfüllt hat.

...

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung oder Patenschaftserklärung (Abs. 2 Z 15 oder 18), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder

die Ausgleichszulage.(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Absatz 2, Ziffer 4.), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3,) oder durch eine Haftungserklärung oder Patenschaftserklärung (Absatz 2, Ziffer 15, oder 18), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

...

Verfahren bei Erstanträgen, Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.Paragraph 21, (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt(2) Abweichend von Absatz eins, sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:

...

5. Fremde, die an sich zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts;

...

(6) Eine Inlandsantragstellung nach Abs. 2 Z 1 und Z 4 bis 8, Abs. 3 und 5 schafft kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht. Ebenso steht sie der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegen und kann daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten.(6) Eine Inlandsantragstellung nach Absatz 2, Ziffer eins und Ziffer 4 bis 8, Absatz 3 und 5 schafft kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht. Ebenso steht sie der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegen und kann daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Nachweis von Deutschkenntnissen, Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.Paragraph 21 a, (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, 4, 5, 6, oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Absatz 6, oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß

§ 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen. (2) Absatz eins, gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, 4, 5, 6, oder 8 im Zuge eines Verfahrens gemäß Paragraph 24, Absatz 4, oder Paragraph 26, stellen.

...

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten. (6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Absatz eins, gelten.

(7) ..."

Nach § 46 Abs. 1 Z 2 NAG in der in diesem Verfahren gemäß § 81 Abs. 26 NAG anzuwendenden Fassung vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 87/2012 ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EG" innehat. Nach den Definitionen des im verwiesenen 1. Teil des NAG enthaltenen § 2 Abs. 1 ist "Familienangehöriger", wer Ehegatte ist (Kernfamilie – Z 9 leg. cit.), und "Zusammenführender" ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird (Z 10 leg. cit.). Nach Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG in der in diesem Verfahren gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG anzuwendenden Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EG" innehat. Nach den Definitionen des im verwiesenen 1. Teil des NAG enthaltenen Paragraph 2, Absatz eins, ist "Familienangehöriger", wer Ehegatte ist (Kernfamilie – Ziffer 9, leg. cit.), und "Zusammenführender" ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird (Ziffer 10, leg. cit.).

Der auf Grundlage der im oben zitierten § 21a Abs. 6 NAG enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassene § 9b der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV (BGBl. II Nr. 451/2005) in seiner am 1.7.2011 in Kraft getretenen Fassung des BGBl. II Nr. 201/2011 samt Überschrift lautet: Der auf Grundlage der im oben zitierten Paragraph 21 a, Absatz 6, NAG enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassene Paragraph 9 b, der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 451 aus 2005,) in seiner am 1.7.2011 in Kraft getretenen Fassung des Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 201 aus 2011, samt Überschrift lautet:

"3a. Abschnitt

Zu § 21a NAG

Nachweis von Deutschkenntnissen" 3a. Abschnitt, Zu Paragraph 21 a, NAG, Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001). Paragraph 9 b, (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).

(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von folgenden Einrichtungen: (2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;

4. Österreichischer Integrationsfonds.

(3) Aus dem Sprachdiplom oder Kurszeugnis muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht."

Rechtliche Beurteilung

Auf Grundlage des als erwiesen angenommenen Sachverhalts ist der Beschwerdeführer Familienangehöriger einer Zusammenführenden im Sinne der Definitionen des § 2 Abs. 1 Z 9 und Z 10 NAG. Auf Grundlage des als erwiesen angenommenen Sachverhalts ist der Beschwerdeführer Familienangehöriger einer Zusammenführenden im Sinne der Definitionen des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9 und Ziffer 10, NAG.

Die zusammenführende Ehefrau des Beschwerdeführers verfügt über den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EU" und nicht über den (bis 31.12.2014 so bezeichneten) Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG", wie ihn der Wortlaut des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG in seiner gemäß § 81 Abs. 26 NAG hier anzuwendenden alten Fassung erfordert. Dieser Aufenthaltstitel wurde durch das FNG-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2013, mit Wirkung ab 1.1.2014 in die – europarechtlich besser passende – Bezeichnung "Daueraufenthalt-EU" umbenannt, stimmt aber inhaltlich mit dem vorgenannten Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" vollständig überein (siehe die Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 29 NAG in ihrer ab 1.1.2014 geltenden Fassung des FNG-Anpassungsgesetzes). Die Verwendung der alten Bezeichnung in § 46 Abs. 1 Z 2 NAG aufgrund der anzuwendenden älteren, bis 31.12.2013 geltenden Rechtslage steht seiner Anwendung als Grundlage für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels daher nicht entgegen. Die zusammenführende Ehefrau des Beschwerdeführers verfügt über den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EU" und nicht über den (bis 31.12.2014 so bezeichneten) Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG", wie ihn der Wortlaut des Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG in seiner gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG hier anzuwendenden alten Fassung erfordert. Dieser Aufenthaltstitel wurde durch das FNG-Anpassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, mit Wirkung ab 1.1.2014 in die – europarechtlich besser passende – Bezeichnung "Daueraufenthalt-EU" umbenannt, stimmt aber inhaltlich mit dem vorgenannten Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" vollständig überein (siehe die Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz 29, NAG in ihrer ab 1.1.2014 geltenden Fassung des FNG-Anpassungsgesetzes). Die Verwendung der alten Bezeichnung in Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG aufgrund der anzuwendenden älteren, bis 31.12.2013 geltenden Rechtslage steht seiner Anwendung als Grundlage für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels daher nicht entgegen.

Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1 NAG) liegen keine vor; die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 2 NAG) sind ebenfalls erfüllt. Im Einzelnen gilt Folgendes: Erteilungshindernisse (Paragraph 11, Absatz eins, NAG) liegen keine vor; die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Paragraph 11, Absatz 2, NAG) sind ebenfalls erfüllt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der Beschwerdeführer ist unbescholten. Sein Aufenthalt im Inland widerstreitet daher keinen öffentlichen Interessen. Auch besteht keine Gefahr für das öffentliche Interesse (bzw. eine wesentliche Beeinträchtigung völkerrechtlicher Beziehungen mit anderen Staaten) durch seinen Verbleib im Bundesgebiet. Rechtserhebliche Hindernisse, die seinem Aufenthalt im Inland entgegenstünden, waren darüber hinaus nicht feststellbar (§ 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 NAG). Der Beschwerdeführer ist unbescholten. Sein Aufenthalt im Inland widerstreitet daher keinen öffentlichen Interessen. Auch besteht keine Gefahr für das öffentliche Interesse (bzw. eine wesentliche Beeinträchtigung völkerrechtlicher Beziehungen mit anderen Staaten) durch seinen Verbleib im Bundesgebiet. Rechtserhebliche Hindernisse, die seinem Aufenthalt im Inland entgegenstünden, waren darüber hinaus nicht feststellbar (Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 und 6 NAG).

Der Beschwerdeführer hat den Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels am 6.8.2013 im Inland gestellt. Die Inlandsantragstellung war gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 NAG zulässig, ohne dass der Beschwerdeführer gegen Abs. 6 leg. cit. verstoßen hätte. Ausgehend vom relevanten Datum der ersten Einreise am 22.5.2012 – vorher befand sich der Beschwerdeführer mehr als eineinhalb Jahre nicht in Österreich – hielt sich der Beschwerdeführer bis zur Antragstellung und nachher zu keinem Zeitpunkt länger als drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom genannten Ersteinreisedatum im Bundesgebiet auf (§ 31 Abs. 1 Z 3 FPG iVm Art. 21 SDÜ). Das Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 NAG steht daher der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht entgegen. Der Beschwerdeführer hat den Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels am 6.8.2013 im Inland gestellt. Die

Inlandsantragstellung war gemäß Paragraph 21, Absatz 2, Ziffer 5, NAG zulässig, ohne dass der Beschwerdeführer gegen Absatz 6, leg. cit. verstoßen hätte. Ausgehend vom relevanten Datum der ersten Einreise am 22.5.2012 – vorher befand sich der Beschwerdeführer mehr als eineinhalb Jahre nicht in Österreich – hielt sich der Beschwerdeführer bis zur Antragstellung und nachher zu keinem Zeitpunkt länger als drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom genannten Ersteinreisedatum im Bundesgebiet auf (Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 3, FPG in Verbindung mit Artikel 21, SDÜ). Das Erteilungshindernis gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 5, NAG steht daher der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht entgegen.

Der Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf eine ortsübliche Unterkunft gründet sich auf die Wohnrechtsvereinbarung vom 27.6.2014, nach der ihm der Wohnungseigentümer ein einseitig nur aus wichtigem Grund widerrufbares Wohnrecht bis zum 20.12.2016 (dh für mehr als zwei Jahre) eingeräumt hat. Gegen die Ortsüblichkeit der Unterkunft mit einer Wohnungsgröße von 70m² für die Schwiegereltern, ihre drei Kinder (darunter die Ehefrau des Beschwerdeführers) und den Beschwerdeführer im ... Wiener Gemeindebezirk sind in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken entstanden. Die Wohnung verfügt über drei Wohnräume, sodass ein Zusammenleben auf kleinem Raum durch sechs Personen (paarweise) noch möglich erscheint und in etwa dem entspricht, was in einer von weniger Personen belegten, jedoch viel kleineren Wohnung noch üblich ist (vgl. zur nicht generell verneinten Ortsüblichkeit aus der Rechtsprechung des VwGH die zum – insoweit strengeren – Aufenthaltsgesetz ergangenen Erkenntnisse vom 20.8.1999, 97/19/1522, betreffend eine 34m² große Wohnung für ein Ehepaar und zwei Kleinkinder, sowie vom 2.6.2000, 98/19/0076, betreffend eine 35m² große Wohnung für ein Ehepaar und ein elfjähriges Kind). Daher konnte der Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft bejaht werden. Der Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf eine ortsübliche Unterkunft gründet sich auf die Wohnrechtsvereinbarung vom 27.6.2014, nach der ihm der Wohnungseigentümer ein einseitig nur aus wichtigem Grund widerrufbares Wohnrecht bis zum 20.12.2016 (dh für mehr als zwei Jahre) eingeräumt hat. Gegen die Ortsüblichkeit der Unterkunft mit einer Wohnungsgröße von 70m² für die Schwiegereltern, ihre drei Kinder (darunter die Ehefrau des Beschwerdeführers) und den Beschwerdeführer im ... Wiener Gemeindebezirk sind in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken entstanden. Die Wohnung verfügt über drei Wohnräume, sodass ein Zusammenleben auf kleinem Raum durch sechs Personen (paarweise) noch möglich erscheint und in etwa dem entspricht, was in einer von weniger Personen belegten, jedoch viel kleineren Wohnung noch üblich ist vergleiche zur nicht generell verneinten Ortsüblichkeit aus der Rechtsprechung des VwGH die zum – insoweit strengeren – Aufenthaltsgesetz ergangenen Erkenntnisse vom 20.8.1999, 97/19/1522, betreffend eine 34m² große Wohnung für ein Ehepaar und zwei Kleinkinder, sowie vom 2.6.2000, 98/19/0076, betreffend eine 35m² große Wohnung für ein Ehepaar und ein elfjähriges Kind). Daher konnte der Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft bejaht werden.

Der Beschwerdeführer hat zum Nachweis seiner Deutschkenntnisse gemäß § 21a NAG die beiden Zeugnisse der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH vom 5.11.2012 und vom 6.11.2012 vorgelegt. Inhaltlich belegten die beiden Zeugnisse gemeinsam die erforderliche Sprachbeherrschung des Beschwerdeführers, nämlich Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (vgl. § 21a Abs. 1 NAG in Verbindung mit § 9b Abs. 1 NAG-DV). Der Beschwerdeführer hat zum Nachweis seiner Deutschkenntnisse gemäß Paragraph 21 a, NAG die beiden Zeugnisse der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH vom 5.11.2012 und vom 6.11.2012 vorgelegt. Inhaltlich belegten die beiden Zeugnisse gemeinsam die erforderliche Sprachbeherrschung des Beschwerdeführers, nämlich Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vergleiche Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG in Verbindung mit Paragraph 9 b, Absatz eins, NAG-DV).

Allerdings hat die vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachweise zur Sprachbeherrschung die „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH ausgestellt, die nicht unter den in § 9b Abs. 2 NAG-DV genannten Einrichtungen ist. Das Verwaltungsgericht Wien geht – aus den im Folgenden dargestellten Gründen – jedoch davon aus, dass die Aufzählung der in § 9b Abs. 2 NAG-DV genannten Einrichtungen nicht taxativ ist und der Nachweis einer anderen Einrichtung, wie etwa der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH, nicht von vornherein ein untaugliches Beweismittel ist, wenn es sich beim Aussteller um eine zertifizierte Einrichtung im Sinne des § 1 IV-V handelt (vgl. zur mangelnden Anerkennungsfähigkeit eines ausländischen Zertifikats der "British Academy Hurghada" das Erkenntnis des VwGH vom 19.2.2014, 2012/22/0076). Allerdings hat die vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachweise zur Sprachbeherrschung

die „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH ausgestellt, die nicht unter den in Paragraph 9 b, Absatz 2, NAG-DV genannten Einrichtungen ist. Das Verwaltungsgericht Wien geht – aus den im Folgenden dargestellten Gründen – jedoch davon aus, dass die Aufzählung der in Paragraph 9 b, Absatz 2, NAG-DV genannten Einrichtungen nicht taxativ ist und der Nachweis einer anderen Einrichtung, wie etwa der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH, nicht von vornherein ein untaugliches Beweismittel ist, wenn es sich beim Aussteller um eine zertifizierte Einrichtung im Sinne des Paragraph eins, IV-V handelt vergleiche zur mangelnden Anerkennungsfähigkeit eines ausländischen Zertifikats der "British Academy Hurghada" das Erkenntnis des VwGH vom 19.2.2014, 2012/22/0076).

Für eine deklarative Aufzählung der zur Ausstellung eines tauglichen Nachweises befugten Einrichtungen in§ 9b Abs. 2 NAG-DV spricht, dass nach§ 21a Abs. 1 NAG und§ 9b Abs. 1 NAG-DV übereinstimmend "allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse" verlangt werden, wobei zu ihrer näheren inhaltlichen Ausgestaltung angeordnet wird, dass daraus hervorgehen muss, dass "der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt", anderenfalls der Nachweis als nicht erbracht gilt (§ 9b Abs. 3 NAG-DV). Diese allgemeine Umschreibung der Anforderungen an ein Sprachdiplom oder Kurszeugnis wäre entbehrlich (und könnte durch ein einheitliches Muster ersetzt werden – vgl. die Anlage B zur IV-V), wenn ausschließlich ganz bestimmte Einrichtungen per Verordnung für den Zweck der Abnahme der Prüfungen gemäß § 21a NAG und Ausstellung entsprechender Diplome oder Zeugnisse festgelegt wären.Für eine deklarative Aufzählung der zur Ausstellung eines tauglichen Nachweises befugten Einrichtungen in Paragraph 9 b, Absatz 2, NAG-DV spricht, dass nach Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG und Paragraph 9 b, Absatz eins, NAG-DV übereinstimmend "allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse" verlangt werden, wobei zu ihrer näheren inhaltlichen Ausgestaltung angeordnet wird, dass daraus hervorgehen muss, dass "der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt", anderenfalls der Nachweis als nicht erbracht gilt (Paragraph 9 b, Absatz 3, NAG-DV). Diese allgemeine Umschreibung der Anforderungen an ein Sprachdiplom oder Kurszeugnis wäre entbehrlich (und könnte durch ein einheitliches Muster ersetzt werden – vergleiche die Anlage B zur IV-V), wenn ausschließlich ganz bestimmte Einrichtungen per Verordnung für den Zweck der Abnahme der Prüfungen gemäß Paragraph 21 a, NAG und Ausstellung entsprechender Diplome oder Zeugnisse festgelegt wären.

Zudem enthält – im Kontext der Sprachbeherrschung –§ 9 Abs. 1 IV-V eine identische Formulierung betreffend Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse für die Erfüllung des Moduls 1 und 2 der Integrationsvereinbarung (wenn auch auf einer umfassender formulierten Verordnungsermächtigung in § 14a Abs. 6 und § 14b Abs. 4 NAG). In dieser Verordnungsbestimmung werden die namentlich genannten Einrichtungen in den Z 1 bis 3 des § 9 Abs. 1 IV-V schon nach dem klaren Wortlaut als "insbesondere" und damit nicht abschließend aufgezählt (vgl. den in diesem Punkt seit seiner Stammfassung unveränderten letzten Satzteil des Einleitungssatzes des § 9 Abs. 1 IV-V: "..., insbesondere von folgenden Einrichtungen: ..."). Die IV-V ermöglicht es daher, dass auch von anderen Einrichtungen ausgestellte "allgemein anerkannte Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse" (§ 14a Abs. 4 Z 2 NAG betreffend Modul 1 und § 14b Abs. 2 Z 2 NAG betreffend Modul 2 der Integrationsvereinbarung) im Verfahren über die Erteilung eines (weiteren) Aufenthaltstitels berücksichtigt werden. Bei Einrichtungen, die gemäß § 1 IV-V als Kursträger für Deutsch-Integrationskurse zertifiziert sind und damit einem nachgeprüften Mindeststandard bei der Erbringung sprachbezogener Ausbildungs- und Prüfungsleistungen genügen und solche Prüfungen auch abnehmen dürfen, wäre es widersprüchlich, dem Gesetzes- und Verordnungstext ein (generelles) Verwertungsverbot für ihre Nachweise im Kontext des § 21a NAG und des § 9b NAG-DV zu unterstellen (etwas anderes gilt im Hinblick auf§ 21a Abs. 7 NAG für ausländische Nachweise nicht in Österreich zertifizierter und auf ihre Ausbildungs- und Prüfungsstandards nicht überprüfter Einrichtungen – vgl. dazu das bereits zitierte Erkenntnis des VwGH vom 19.2.2014, 2012/22/0076). Weitere rechtliche Bedenken bestehen schließlich gegen ein Auslegungsergebnis, mit dem eine monopolartige Sonderstellung (jedenfalls innerhalb zertifizierter und damit gleichwertiger Kursträger) und eine daraus resultierende Beschränkung des Marktes für Kursanbieter zum Nachteil der Deutschlernenden zugunsten der vier (bzw. neben dem Österreichischen Integrationsfonds drei) in § 9b Abs. 2 NAG-DV genannten Einrichtungen geschaffen würde.Zudem enthält – im Kontext der Sprachbeherrschung – Paragraph 9, Absatz eins, IV-V eine identische Formulierung betreffend Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse für die Erfüllung des Moduls 1 und 2 der Integrationsvereinbarung (wenn auch auf einer umfassender formulierten Verordnungsermächtigung in Paragraph 14 a, Absatz 6 und Paragraph 14 b, Absatz 4, NAG). In dieser Verordnungsbestimmung werden die namentlich genannten Einrichtungen in den Ziffer eins, bis 3 des Paragraph 9, Absatz eins, IV-V schon nach dem klaren Wortlaut als "insbesondere" und damit nicht

abschließend aufgezählt vergleiche den in diesem Punkt seit seiner Stammfassung unveränderten letzten Satzteil des Einleitungssatzes des Paragraph 9, Absatz eins, IV-V: "..., insbesondere von folgenden Einrichtungen: ..."). Die IV-V ermöglicht es daher, dass auch von anderen Einrichtungen ausgestellte "allgemein anerkannte Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse" (Paragraph 14 a, Absatz 4, Ziffer 2, NAG betreffend Modul 1 und Paragraph 14 b, Absatz 2, Ziffer 2, NAG betreffend Modul 2 der Integrationsvereinbarung) im Verfahren über die Erteilung eines (weiteren) Aufenthaltstitels berücksichtigt werden. Bei Einrichtungen, die gemäß Paragraph eins, IV-V als Kursträger für Deutsch-Integrationskurse zertifiziert sind und damit einem nachgeprüften Mindeststandard bei der Erbringung sprachbezogener Ausbildungs- und Prüfungsleistungen genügen und solche Prüfungen auch abnehmen dürfen, wäre es widersprüchlich, dem Gesetzes- und Verordnungstext ein (generelles) Verwertungsverbot für ihre Nachweise im Kontext des Paragraph 21 a, NAG und des Paragraph 9 b, NAG-DV zu unterstellen (etwas anderes gilt im Hinblick auf Paragraph 21 a, Absatz 7, NAG für ausländische Nachweise nicht in Österreich zertifizierter und auf ihre Ausbildungs- und Prüfungsstandards nicht überprüfter Einrichtungen – vergleiche dazu das bereits zitierte Erkenntnis des VwGH vom 19.2.2014, 2012/22/0076). Weitere rechtliche Bedenken bestehen schließlich gegen ein Auslegungsergebnis, mit dem eine monopolartige Sonderstellung (jedenfalls innerhalb zertifizierter und damit gleichwertiger Kursträger) und eine daraus resultierende Beschränkung des Marktes für Kursanbieter zum Nachteil der Deutschlernenden zugunsten der vier (bzw. neben dem Österreichischen Integrationsfonds drei) in Paragraph 9 b, Absatz 2, NAG-DV genannten Einrichtungen geschaffen würde.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten schriftlichen Nachweise zur Sprachbeherrschung auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH als vom Österreichischen Integrationsfonds gemäß § 1 IV-V zertifizierter Kursträger genügen daher dem Erfordernis des § 21a NAG in Verbindung mit § 9b Abs. 1 und 3 NAG-DV. Eine zusätzliche – fallbezogene – (Plausibilitäts-)Prüfung, ob mit dem Beschwerdeführer ein (einfaches) Gespräch auf Deutsch möglich ist bzw. ob mangels ausdrücklicher Nennung der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH in § 9b Abs. 2 NAG-DV die von dieser Einrichtung angewendeten Prüfungsmodalitäten den Anforderungen an den Nachweis gemäß § 21a NAG im konkreten Fall tatsächlich gerecht wurden, konnte nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien somit unterbleiben. Die vom Beschwerdeführer vorgelegten schriftlichen Nachweise zur Sprachbeherrschung auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH als vom Österreichischen Integrationsfonds gemäß Paragraph eins, IV-V zertifizierter Kursträger genügen daher dem Erfordernis des Paragraph 21 a, NAG in Verbindung mit Paragraph 9 b, Absatz eins und 3 NAG-DV. Eine zusätzliche – fallbezogene – (Plausibilitäts-)Prüfung, ob mit dem Beschwerdeführer ein (einfaches) Gespräch auf Deutsch möglich ist bzw. ob mangels ausdrücklicher Nennung der „DeutschAkademie“ Sprachschule GmbH in Paragraph 9 b, Absatz 2, NAG-DV die von dieser Einrichtung angewendeten Prüfungsmodalitäten den Anforderungen an den Nachweis gemäß Paragraph 21 a, NAG im konkreten Fall tatsächlich gerecht wurden, konnte nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien somit unterbleiben.

Zur konkreten Berechnung der notwendigen Mittel für eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen einer Gebietskörperschaft führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass bei der Unterhaltsberechnung nach § 11 Abs. 5 NAG bei einem gemeinsamen Haushalt unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen zu prüfen ist, ob das Haushaltsnettoeinkommen den "Haushaltsrichtsatz" nach § 293 Abs. 1 ASVG erreicht. Aus § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa und Abs. 4 ASVG sowie § 292 Abs. 2 ASVG ist abzuleiten, dass der Berechnung, ob der in § 293 ASVG genannte Richtsatz erreicht wird und in welchem Ausmaß die Ausgleichszulage zusteht, das Haushaltsnettoeinkommen zu Grunde zu legen ist, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt. Dadurch hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass es zur Existenzsicherung im Falle des Bestehens bestimmter familiärer Bande nicht für jede Person eines Einkommens nach dem für einen alleinstehenden Pensionsempfänger vorgesehenen Richtsatz bedarf. Des Weiteren wird im Regelfall der Unterhalt dann, wenn Verpflichteter und Berechtigter im selben Haushalt wohnen, in Naturalleistungen erbracht (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 22.3.2011, 2007/18/0689). Zur konkreten Berechnung der notwendigen Mittel für eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen einer Gebietskörperschaft führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass bei der Unterhaltsberechnung nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG bei einem gemeinsamen Haushalt unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen zu prüfen ist, ob das Haushaltsnettoeinkommen den "Haushaltsrichtsatz" nach Paragraph 293, Absatz eins, ASVG erreicht. Aus Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a und Absatz 4, ASVG sowie Paragraph 292, Absatz 2, ASVG ist abzuleiten, dass der Berechnung, ob der in Paragraph 293, ASVG genannte Richtsatz erreicht wird und in welchem Ausmaß die

Ausgleichszulage zusteht, das Haushaltsnettoeinkommen zu Grunde zu legen ist, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt. Dadurch hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass es zur Existenzsicherung im Falle des Bestehens bestimmter familiärer Bande nicht für jede Person eines Einkommens nach dem für einen alleinstehenden Pensionsempfänger vorgesehenen Richtsatz bedarf. Des Weiteren wird im Regelfall der Unterhalt dann, wenn Verpflichteter und Berechtigter im selben Haushalt wohnen, in Naturalleistungen erbracht vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 22.3.2011, 2007/18/0689).

Ein gemeinsamer Haushalt liegt auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau zusammen mit anderen Personen wohnt, wie hier in der Eigentumswohnung des Vaters der Ehefrau mit ihren Eltern und ihren beiden Brüdern. Daher ist als Maßstab für ein ausreichendes Einkommen der Haushaltsrichtsatz des § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG heranzuziehen. Ungeachtet der – die Anwendung einer älteren Fassung des NAG im Verfahren beim Verwaltungsgericht anordnenden – Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 26 NAG sind bei der Berechnung der Unterhaltsmittel jene Beträge heranzuziehen, die entsprechend der (dynamischen) Verweisungsbestimmung des § 80 NAG durch die mit 1.1.2014 in Kraft getretene, jetzt gültige Fassung des ASVG und seiner Bestimmungen über die Höhe der Ausgleichsrichtsätze gemäß § 293 ASVG und den Wert der "freien Station" gemäß § 292 Abs. 3 Satz 2 ASVG festgelegt werden. Gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG liegt der maßgebliche Ausgleichsrichtsatz für ein Ehepaar bei (netto) 1.286,03 Euro. Aufgrund der unentgeltlichen (Mit-)Benutzung der Eigentumswohnung des Vaters der Ehefrau des Beschwerdeführers spielt der Betrag gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 NAG iVm § 292 Abs. 3 Satz 2 ASVG ("freie Station") keine Rolle in der Berechnung. Ein gemeinsamer Haushalt liegt auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau zusammen mit anderen Personen wohnt, wie hier in der Eigentumswohnung des Vaters der Ehefrau mit ihren Eltern und ihren beiden Brüdern. Daher ist als Maßstab für ein ausreichendes Einkommen der Haushaltsrichtsatz des Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG heranzuziehen. Ungeachtet der – die Anwendung einer älteren Fassung des NAG im Verfahren beim Verwaltungsgericht anordnenden – Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz 26, NAG sind bei der Berechnung der Unterhaltsmittel jene Beträge heranzuziehen, die entsprechend der (dynamischen) Verweisungsbestimmung des Paragraph 80, NAG durch die mit 1.1.2014 in Kraft getretene, jetzt gültige Fassung des ASVG und seiner Bestimmungen über die Höhe der Ausgleichsrichtsätze gemäß Paragraph 293, ASVG und den Wert der "freien Station" gemäß Paragraph 292, Absatz 3, Satz 2 ASVG festgelegt werden. Gemäß Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG liegt der maßgebliche Ausgleichsrichtsatz für ein Ehepaar bei (netto) 1.286,03 Euro. Aufgrund der unentgeltlichen (Mit-)Benutzung der Eigentumswohnung des Vaters der Ehefrau des Beschwerdeführers spielt der Betrag gemäß Paragraph 11, Absatz 5, Satz 3 NAG in Verbindung mit Paragraph 292, Absatz 3, Satz 2 ASVG ("freie Station") keine Rolle in der Berechnung.

Das Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers aus ihrer Berufstätigkeit beträgt 1.100 Euro netto. Davon ist die monatliche Einzahlung für den Bausparvertrag als regelmäßige Aufwendung im Sinne des § 11 Abs. 5 NAG abzuziehen (Verminderung auf 1.000 Euro netto), wobei jedoch der gesamte Betrag aus ihrem Sparguthaben (das aus ihrem beruflichen Einkommen als legaler Einkunftsquelle stammt) in die Berechnung des verfügbaren Lebensunterhalts aliquot auf die Dauer eines erstmals höchstens für zwölf Monate ausstellbaren Aufenthaltstitels einbezogen werden kann (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 18.10.2012, 2011/23/0129; 27.5.2010, 2007/21/0008; und 27.5.2010, 2008/21/0040). Das ergibt eine Erhöhung um 327 Euro auf 1.327 Euro netto pro Monat an verfügbaren Mitteln zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhalts. Bereits dieser Betrag übersteigt den oben genannten sozialversicherungsrechtlichen Haushaltsrichtsatz von 1.286,03 Euro. Unter weiterer Berücksichtigung des Einkommens des Beschwerdeführers aus der mit ihm vertraglich vereinbarten Einstellung gemäß dem (aufschiebend bedingten, einseitig bis 31.7.2014 nicht lösbaren) arbeitsrechtlichen Vorvertrag vom 4.4.2014 (vgl. zur Einbeziehung von Einkünften aus einer konkretisierten und rechtmäßigen Erwerbsmöglichkeit das Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2010, 2009/21/0096) in der Höhe von zusätzlich 1.250 Euro netto pro Monat kann die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft rechtlich ausgeschlossen werden (vgl. § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG). Das Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers aus ihrer Berufstätigkeit beträgt 1.100 Euro netto. Davon ist die monatliche Einzahlung für den Bausparvertrag als regelmäßige Aufwendung im Sinne des Paragraph 11, Absatz 5, NAG abzuziehen (Verminderung auf 1.000 Euro netto), wobei jedoch der gesamte Betrag aus ihrem Sparguthaben (das aus ihrem beruflichen Einkommen als legaler Einkunftsquelle stammt) in die Berechnung des verfügbaren Lebensunterhalts aliquot auf die Dauer eines erstmals höchstens für zwölf Monate ausstellbaren Aufenthaltstitels einbezogen werden kann vergleiche die Erkenntnisse des VwGH vom 18.10.2012, 2011/23/0129; 27.5.2010, 2007/21/0008; und 27.5.2010,

2008/21/0040). Das ergibt eine Erhöhung um 327 Euro auf 1.327 Euro netto pro Monat an verfügbaren Mitteln zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhalts. Bereits dieser Betrag übersteigt den oben genannten sozialversicherungsrechtlichen Haushaltsrichtsatz von 1.286,03 Euro. Unter weiterer Berücksichtigung des Einkommens des Beschwerdeführers aus der mit ihm vertraglich vereinbarten Einstellung gemäß dem (aufschiebend bedingten, einseitig bis 31.7.2014 nicht lösbaren) arbeitsrechtlichen Vorvertrag vom 4.4.2014 vergleiche zur Einbeziehung von Einkünften aus einer konkretisierten und rechtmäßigen Erwerbsmöglichkeit das Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2010, 2009/21/0096) in der Höhe von zusätzlich 1.250 Euro netto pro Monat kann die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft rechtlich ausgeschlossen werden vergleiche Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG).

Der Beschwerdeführer ist in der gesetzlichen Krankenversicherung bei seiner Ehefrau mitversichert und erfüllt damit (bereits vor Aufnahme seiner vertraglich vorgesehenen eigenen Erwerbstätigkeit, die die eigene Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet) die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG. Der Beschwerdeführer ist in der gesetzlichen Krankenversicherung bei seiner Ehefrau mitversichert und erfüllt damit (bereits vor Aufnahme seiner vertraglich vorgesehenen eigenen Erwerbstätigkeit, die die eigene Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet) die Voraussetzung des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 3, NAG.

Die Quote ist nicht ausgeschöpft, sodass die Quotenpflicht der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht entgegensteht.

Da alle Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG als erfüllt anzusehen sind, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und dem Beschwerdeführer der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von zwölf Monaten ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Die belangte Behörde hat den hiermit erteilten Aufenthaltstitel in Form einer Karte gemäß § 1 NAG-DV an den Beschwerdeführer im Inland auszufolgen. Bei Ausfolgung des Aufenthaltstitels ist der Beschwerdeführer gemäß § 19 Abs. 7 letzter Satz NAG über die Vorschriften im Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu belehren. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass (Dokumentationen über) Aufenthaltstitel gemäß § 19 Abs. 7 NAG nur persönlich ausgefolgt werden dürfen. Da alle Voraussetzungen des Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG als erfüllt anzusehen sind, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und dem Beschwerdeführer der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von zwölf Monaten ergibt sich aus Paragraph 20, Absatz eins, NAG. Die belangte Behörde hat den hiermit erteilten Aufenthaltstitel in Form einer Karte gemäß Paragraph eins, NAG-DV an den Beschwerdeführer im Inland auszufolgen. Bei Ausfolgung des Aufenthaltstitels ist der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 19, Absatz 7, letzter Satz NAG über die Vorschriften im Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu belehren. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass (Dokumentationen über) Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 19, Absatz 7, NAG nur persönlich ausgefolgt werden dürfen.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, ob und welche nicht in § 9b Abs. 1 NAG-DV genannte Einrichtungen unter welchen Voraussetzungen gültige Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 21a NAG in Verbindung mit § 9b NAG-DV ausstellen können, fehlt. Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, ob und welche nicht in Paragraph 9 b, Absatz eins, NAG-DV genannte Einrichtungen unter welchen Voraussetzungen gültige Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 21 a, NAG in Verbindung mit Paragraph 9 b, NAG-DV ausstellen können, fehlt.

Schlagworte

Nachweis von Deutschkenntnissen; Aufzählung der Einrichtungen zur Ausstellung von Sprachdiplomen nicht taxativ; ortsübliche Unterkunft; Haushaltsrichtsatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2014:VGW.151.082.11434.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at